

Gemeinde Kettenkamp  
z. H. Herrn Bgm. Wilke

Hauptstraße 11  
D-49577 Kettenkamp

Geschäftsbereich Landwirtschaft  
Fachbereich 3.9  
Liebig Straße 4  
49593 Bersenbrück  
Telefon: 05439 9407-0  
Telefax: 05439 9407-39

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Bankverbindung  
IBAN: DE79280501000001994599  
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO

Steuernr.: 64/220/14299  
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
		Herr Wehage	32	<a href="mailto:burkhard.wehage@lwk-niedersachsen.de">burkhard.wehage@lwk-niedersachsen.de</a>	07.01.2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Kettenkamp  
Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26  
Immissionsschutzfachliche Stellungnahme bez. der in dem Plangebiet zu  
erwartenden Geruchsmissionen, ausgehend von benachbarten viehhaltenden  
landw. Betrieben**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir wurden im Rahmen der o. g. Bauleitplanung beauftragt, die in dem Geltungsbereich des o. g. Plangebietes zu erwartenden Geruchsmissionen, ausgehend von Tierhaltungsanlagen landw. Betriebe, zu ermitteln und zu beurteilen. Rechtsgrundlage für die Ermittlung und Beurteilung von Gerüchen ist Anhang 7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der aktuell geltenden Fassung vom 1.12.2021.

Grundsätzlich sind alle geruchsemitterenden Anlagen in das Verfahren zur Ermittlung der Gesamt-Geruchsbelastung an einem zu betrachtenden Immissionsort – im vorliegenden Fall der Geltungsbereich des o. g. Plangebietes – einzubeziehen, deren geruchlicher Einwirkungsbereich diesen Ort zumindest in Teilen überlagert. Der geruchliche Einwirkungsbereich ist nach Nr. 3.3 des Anhangs 7 der TA Luft ein Gebiet, in dem die von einer geruchsemitterenden Anlage ausgehenden Geruchsstundenhäufigkeiten unter Berücksichtigung der Geruchsäquivalenzfaktoren mehr als 2 % der Jahresstunden betragen. Außerhalb dieser Zone sind die mittels Ausbreitungsberechnung unter Verwendung des in Anhang 2 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsmodells „AUSTAL“ ermittelten Geruchseinwirkungen als „Irrelevant“ einzustufen.

Im Vorfeld der Gutachtenerstellung wurden Ausbreitungsberechnungen für diejenigen, im Umfeld des Plangebietes befindlichen Tierhaltungsanlagen durchgeführt, bei denen, u. a. aufgrund ihrer Lage bzw. ihres Abstandes gegenüber den Plangebietsgrenzen, nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, dass es hier zu einer Überlagerung des geruchlichen Einwirkungsbereiches mit dem zu beurteilenden Plangebiet kommt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass nur der Betrieb Stephan Wernke, Am Sportplatz 3, 49577 Kettenkamp, dessen Hofstelle unmittelbar östlich der Plangebietsgrenzen liegt, mit seiner genehmigten Tierhaltung zu einer relevanten Geruchsbelastung des Plangebietes beiträgt. Dieser Betrieb hat jedoch zwischenzeitlich

seine Tierhaltung unwiderruflich eingestellt und dies auch schriftlich im Rahmen einer behördlich verbindlichen Erklärung dokumentiert. Vor diesem Hintergrund läßt sich aus fachgutachtlicher Sicht zusammenfassend die Feststellung treffen, dass das Plangebiet außerhalb der geruchlichen Einwirkungsbereiche der aktuell noch bewirtschafteten Tierhaltungsanlagen liegt und dass deshalb die im Rahmen der TA Luft normierten Anforderungen des Geruchsmissionsschutzes innerhalb der gesamten Plangebietsfläche mit Sicherheit eingehalten werden.

Mit freundlichem Gruß



Burkhard Wehage  
(Immissionsschutzgutachter)